

## **Fact Sheet: Kinderrechte**

Kindeswohl mit sozialer Sicherheit stärken

SozialRechtsNetz der Armutskonferenz

März 2021

## Einleitung

Sozialleistungen sollen gerade auch die soziale Sicherheit von Kindern gewährleisten, insbesondere ihr Wohlergehen sicherstellen und ihnen die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung garantieren. Einige zentrale Kinderrechte sind in Österreich erst seit relativ kurzer Zeit verfassungsrechtlich verankert<sup>1</sup>: im Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte. Dieses ist Richtschnur für Politik und Verwaltung, sowie für Gerichte.

In der verfassungsrechtlichen Erörterung von Sozialleistungen – insbesondere Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Ausführungsregelungen der Länder – spielen daher auch Kinderrechte eine Rolle. Im Folgenden soll daher ein kurzer Überblick über das Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte, die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (die ihre Grundlage bildet) und abschließend ein paar Blitzlichter aus Gerichtsurteilen zum Thema Kinderrecht im Kontext soziale Sicherheit gegeben werden:

## BVG Kinderrechte

Das Bundesverfassungsrecht Kinderrechte ist knapp eine Seite lang und enthält einige der Rechte, die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen enthalten sind. Allen voran die Vorrangigkeit des „Wohls des Kindes“, ein grundlegendes Prinzip. Es umschreibt sämtliche Parameter, die dazu beitragen können, dass das Wohlergehen des Kindes, seine bestmögliche Entwicklung, gewährleistet wird. Es ist ganzheitlich zu verstehen und jede Lösung, die der Stärkung des Kindeswohls dient, ist in Erwägung zu ziehen – wobei mögliche ökonomische Probleme eine Verletzung des Kindeswohls nicht rechtfertigen. Ein wichtiger Teil des Kindeswohls ist das Recht des Kindes gehört zu werden: altersadäquat die Meinung des Kindes zu hören und zu berücksichtigen. Zukünftige Auswirkungen sind für die Einschätzung des Kindeswohls relevant; ein „schablonenhaftes“ Vorgehen stellt eine Verletzung des Kindeswohls dar.

Die weiteren Rechte des Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte:

- Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind.
- Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen.
- Kinderarbeit ist verboten.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung.
- Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen Bedürfnissen entsprechen.

(Der vollständige Text des BVG Kinderrechte ist im ANNEX zu finden.)

---

<sup>1</sup> Siehe dazu jüngst recht kritisch:

<https://www.derstandard.at/story/2000124184658/kinderrechte-in-oesterreich-pr-gag-im-verfassungsrang>

## Kinderrechtskonvention

1989 beschlossen, ist die Kinderrechtskonvention die internationale, rechtlich bindende Grundlage für den Schutz der Menschenrechte von Kindern. Mit 50 Bestimmungen ist es ein recht umfassendes Vertragswerk, das detailliert auf die vielen Aspekte, die zum Kindeswohl beitragen, eingeht. Es verbietet beispielsweise das Recht des Kindes, gehört zu werden oder auch das Recht auf Spielen. Weiters:

- Das Wohl des Kindes hat Vorrang: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
- Das Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
- Das Recht auf Leben und Entwicklung: in größtmöglichem Umfang ist die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- Achtung vor der Meinung des Kindes: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen altersgerecht einbezogen werden.

In Ergänzung der bruchstückhaften Übertragung der Kinderrechtskonvention in das Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte ist beachtlich, dass die österreichische Regierung noch keine formalen Schritte gesetzt hat, um die Möglichkeit, einer individuellen Beschwerde bei Verletzung der Konvention an das Fachgremium der Vereinten Nationen zu richten, einzuräumen.<sup>2</sup>

## Kindeswohl mit sozialer Sicherheit stärken

Das Kindeswohl setzt sich aus verschiedenen Aspekten zusammen, die einander wechselseitig bedingen und stärken.<sup>3</sup> Soziale Sicherheit, die sich insbesondere aus den Faktoren adäquate soziale Absicherung, Zugang zu Bildung, Gewährleistung von Gesundheitsleistungen, Entfaltung der Persönlichkeit durch soziale Beziehungen, zusammensetzt, trägt wesentlich zum Kindeswohl bei. Es ist schwierig, einzelne „Rechte“ separat zu behandeln, um das Kindeswohl zu beschreiben, hier einige Aspekte, die dem Kindeswohl abträglich sind:

- Mangel an Schutz und Fürsorge für armutsbetroffene Kinder im Kontext **Bildung**:
  - Kosten von Schulmitteln, Kosten von Klassenfahrten,
  - Virtueller Unterricht & Mangel an Ressourcen
  - Mobbing in der Schule & in sozialen Medien auf Grund von Klassismus bzw. Armut
- Mangel an Schutz und Fürsorge für armutsbetroffene Kinder im Kontext **Gesundheit**:
  - Zugang zu leistbaren Therapieangeboten
  - Triage im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie
  - Gesunde Ernährung und Möglichkeit, gesund zu bleiben

## Gerichtspraxis

Kinderrechte sind seit ihrer verfassungsrechtlichen Anerkennung in Österreich auch vermehrt Thema in Erörterungen durch Gerichte. Dabei geht es im Kontext sozialer Sicherheit vor allem um die Berechnung der Höhe von Sozialleistungen – Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe – und die

---

<sup>2</sup> Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a Communications Procedure (A/RES/66/138), Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

<sup>3</sup> Council of Europe, The best interests of the child – a dialogue between theory and practice (2016).

Frage, welche anderen finanziellen Zuwendungen miteinberechnet werden, vor allem aber geht es um die Gesamthöhe der Leistungen, die ein menschenwürdiges Dasein und damit die Sicherung des Kindeswohls samt Entfaltung der Fähigkeiten gewährleistet.

So stellte der Verfassungsgerichtshof zur niederösterreichischen Mindestsicherung<sup>4</sup> fest:

*Die Ausnahmeregelung des §10 Abs4 Z2 NÖ MSG überträgt letztlich die nach §11a NÖ MSG verfassungswidrig geregelten Mindeststandards auf Kinder und ist daher ebenso verfassungswidrig: Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Bedarfsorientierte Mindestsicherung für Kinder von Staatsbürgern vom früheren Aufenthalt ihrer Eltern in Österreich abhängen soll.*

Anders<sup>5</sup> - dem Ziel des Kindeswohls und der Rolle sozialer Sicherheit entrückt – hat der Verfassungsgerichtshof zu Oberösterreich entschieden, weil hier kein statischer, sondern ein prozentueller Deckel gewählt wurde:

*Vor diesem Hintergrund steht dem Gleichheitssatz auch nicht entgegen, dass eine Haushaltsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern denselben für eine Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Betrag erhält wie eine Haushaltsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und sieben Kindern. Derartige Effekte treten nämlich in einer Durchschnittsbetrachtung im Fall des Hinzutretens einer weiteren Person zu einer Haushaltsgemeinschaft insofern ein, als sich hiedurch der je Person der Haushaltsgemeinschaft bis dahin zur Verfügung stehende Betrag typischerweise verringert. Dem Gesetzgeber steht es frei, in einer Durchschnittsbetrachtung einen Pauschalbetrag anzusetzen, wenn sichergestellt ist, dass der bei Hinzutreten einer weiteren minderjährigen Person eintretende zusätzliche Bedarf vom Gesetzgeber im Rahmen einer solchen Pauschalregelung in einer die Vermeidung sozialer Notlagen Rechnung tragenden Weise sachangemessen berücksichtigt wird.*

*Unter Beachtung vorstehender Grundsätze kann der Verfassungsgerichtshof nicht finden, dass die Festlegung des Pauschalbetrages in §13a Abs1 und 2 in Verbindung mit der in §13a Abs6 und 7 Oö BMSG geregelten nicht unterschreitbaren richtsatzmäßigen Geldleistung den eigentümlichen Zweck der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen, nicht in einer dem Gleichheitssatz hinreichend Rechnung tragenden Weise gewährleisten würde. Dies zumal bei der Beurteilung, ob ein ausreichender Betrag zur Vermeidung einer sozialen Notlage zur Verfügung steht, der Landesgesetzgeber für minderjährige unterhaltsberechtignte Personen zusätzlich den Grundbetrag der Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bei der Bemessung von Leistungen aus der Mindestsicherung einbeziehen kann, dienen diese Leistungen doch ebenso der Sicherung des Lebensunterhaltes.*

*Damit gewährleistet aber das Oö BMSG, dass - in Anbetracht der Regelung, die je Haushaltsgemeinschaft einen Pauschalbetrag und ab einer gewissen Haushaltsgröße einen bestimmten, nicht unterschreitbaren Betrag je weiterer minderjähriger Person vorsieht - unter Einbeziehung der hinzutretenden Familienleistungen für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft insgesamt ein zur Vermeidung sozialer Notlagen ausreichender Betrag zur Verfügung steht.*

Soweit das antragstellende Gericht das Bedenken hegt, dass das bloße Anknüpfen an das

---

<sup>4</sup> 7.2.2018, G136/2017.

<sup>5</sup> 11.12.2018, G156/2018.

*Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft zu undifferenziert sei, da die Bedarfe und die Synergieeffekte in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer Familie mit wechselseitigen Unterhaltsansprüchen andere seien als in einer Haushaltsgemeinschaft in Form einer bloßen Wohngemeinschaft, kann der VfGH nicht erkennen, dass der Landesgesetzgeber eine Rechtslage geschaffen hätte, die nicht die Vermeidung sozialer Notlagen für Haushaltsgemeinschaften mit volljährigen Personen gewährleisten könnte, zumal für solche Haushaltsgemeinschaften im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Disposition auch offen steht, die Größe der Haushaltsgemeinschaft derart festzulegen, dass mit dem gemäß §13a Abs1 und 2 Oö BMSG zugewiesenen Betrag eine soziale Notlage vermieden wird.*

Im Erkenntnis zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SHGG) wiederum kam der Verfassungsgerichtshof zu früheren Erörterungen im Kontext der burgenländischen Regelung zurück, und bezog explizit auch das B-VG Kinderrechte in seine Prüfung mit ein:<sup>6</sup>

*§5 Abs2 SH-GG, der eine unsachlich abrupte Kürzung der Sozialhilfe ab dem dritten Kind auf nur 5 % vorsieht, verstößt auch gegen das BVG Kinderrechte (BGBl I 2011/14), wie dies der VfGH in G308/2018 eindeutig zum Ausdruck gebracht hat: 'Der Lebensunterhalt einer hinzukommenden Person – etwa eines dritten Kindes – kann (...) in der Regel nicht mit der Familienbeihilfe allein bestritten werden (vgl VfGH 7.3.2018, G136/2017 ua, Rz 122). Da die Deckelung vor allem Haushalte mit einer größeren Anzahl von Kindern trifft, wodurch die Bedarfsdeckung besonders bei Kindern nicht mehr gewährleistet ist, ist in diesem Zusammenhang auch Art1 BVG über die Rechte von Kindern zu beachten. Danach hat jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.*

*Die Ausgestaltung des §10b Bgld MSG, die es verhindert, den konkreten Bedarf von Personen wahrzunehmen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist daher – auch in Anbetracht des Art1 BVG über die Rechte von Kindern – verfassungswidrig.'*

*Die Ausgestaltung des §5 Abs2 Zif. 3 SH-GG verhindert es, den konkreten Bedarf von Kindern wahrzunehmen und ist daher – auch in Anbetracht des Art1 BVG über die Rechte von Kindern – verfassungswidrig. Die Festlegung eines Bagatellbetrages von EUR 1,50 pro Tag und Kind stellt in Wahrheit eine Umgehung, wenn nicht sogar eine Verhöhnung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von starren Deckelungen dar, wird doch damit im Wesentlichen dasselbe Ergebnis von nahezu keiner Leistung für die Betroffenen erreicht.*

---

<sup>6</sup> 12.12.2019 (GZ G164/2019 ua); siehe auch Blogbeitrag der Armutskonferenz: <http://www.armutskonferenz.at/blog/blog-2020/verfassungsgerichtshof-das-sozialhilfe-grundsatzgesetz-ist-zum-teil-verfassungswidrig.html>.



## ANNEX

Die für ein menschenwürdiges Dasein notwendige Höhe von Sozialleistungen bzw. die tatsächlichen Kosten, um ein Leben in sozialer Sicherheit mit Kindern führen zu können, sind in einigen Berechnungen belegt. Die ASB Schuldnerberatungen GmbH haben dazu folgende Informationen bereitgestellt:

- Zu den Referenzbudgets 2020: <https://bit.ly/2Q3TXi1>
- Zur Kinderkostenanalyse 2020: <https://bit.ly/3wVGcCH>
- Zur Grafik Kinderkosten: <https://bit.ly/3geoq7l>

## BVG Kinderrechte<sup>7</sup>

**Art 1** Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

**Art 2 (1)** Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

**Art 3** Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

**Art 4** Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

**Art 5 (1)** Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

**Art 6** Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

---

<sup>7</sup> Minus Schlussbestimmungen.